

# RECHT, TUGEND UND DEMOKRATIE

Georg Lohmann

Das politische Leben der Bundesrepublik ist in den letzten Jahren durch eine Reihe von Skandalen mitbestimmt gewesen, die, wie insbesondere die Spenden- und Finanzskandale der CDU, das Vertrauen der Bürger in den demokratischen, von Parteien mitgestalteten Rechtsstaat zu erschüttern scheinen. Aber nicht nur der „Parteienstaat“ ist in die Kritik geraten, Politik als solche erscheint vielen als „schmutziges Geschäft“, in dem Geld- und Machterwerb, Privilegien und Ehrerhalt über Recht und Gesetz gestellt werden. Kontrastierend dazu ist eine Remoralisierung der Politik zu beobachten, so die jüngsten Forderungen nach einem tugendhaften Lebenswandel von Politikern, und die Aufforderung, für vergangene Untaten öffentlich Buße zu tun. Das alles hat keineswegs zur „Krise des demokratischen Staates“ geführt, doch zeigen die vielen Artikel und Talkshows in den Medien, daß hier grundlegende Fragen aufgeworfen werden. Was dabei immer wieder neu austariert wird, ist das Verständnis des Verhältnisses von Tugend und Recht im demokratischen Rechts- und Verfassungsstaat. Welche Funktionen erfüllt das Recht und welche Bedeutung kommt den Tugenden im Rechtsstaat zu?

## DER „TUGENDHAFTE HERRSCHER“ UND DIE REIN INSTITUTIONELLE AUFFASSUNG VON POLITIK

In den öffentlichen Debatten kann man mehrere Grundhaltungen unterscheiden. Ich will zunächst zwei einander entgegengesetzte herausstellen: Die erste sieht in diesen Vorkommnissen wesentlich eine Verfehlung der Politiker. Verbunden ist sie häufig mit einem affektiv getragenen, abgeklärten Realismus („Politik verdirbt den Charakter“) und gleichzeitigem Idealismus („Wir brauchen wieder *unverbrauchte* (!) Politiker, denen wir vertrauen können.“). Die andere Position verurteilt die Vorkommnisse im einzelnen, sieht sich aber nicht beunruhigt, da der moderne Staat nicht von Personen, sondern von Strukturen und Institutionen abhängig sei. Für die einen ist Politik nur dann gut, wenn sie von tugendhaften Politikern betrieben wird, die das Allgemeinwohl beabsichtigen und verwirklichen und sich nicht bestechen lassen. Für die anderen ist Politik Menschenwerk, d. h. man rechnet mit fehlbaren Menschen und trifft deshalb institutionelle Vorkehrungen. Die Politik ist dann gut, wenn die staatlichen Institutionen funktionieren. Die erste Version beurteilt die Politik danach, „was hinten raus kommt“, sie ist ergebnisorientiert und ihr Kriterium ist der tugendhafte Politiker und das verwirklichte Allgemeinwohl. Die zweite Version urteilt nach den funktionalen Erfordernissen der institutionellen Ordnung, sie beurteilt das Ergebnis (die jeweilige Verwirklichung des allgemeinen Wohls) relativ zu der Einhaltung von formalen Prozeduren und der Aufrechterhaltung der institutionellen Gegebenheiten. Die erste Position vertritt die Politikversion des *tugendhaften guten Herrschers*, die zweite Position eine *rein institutionelle Auffassung staatlicher Politik*.

Historisch gesehen geht die erste Position auf die Antike zurück. Zwar bestimmten sich Institution und tugendhafter Politiker wechselseitig, doch ist im Politikverständnis der griechisch-römischen



Antike die Tugend des Herrschers der entscheidende Faktor. So heißt es pointiert formuliert bei Cicero in *De Legibus*: „Wie durch die Begierden und Laster der führenden Männer der ganze Staat angesteckt zu werden pflegt, ... so wird er verbessert und zurechtgerückt durch ihre Selbstbeherrschung.“ /1/ Diese Auffassung bestimmt noch das Mittelalter: In den zahlreichen „Fürstenspiegeln“ erfolgt die moralische Ermahnung der Herrscher gemäß einem differenzierten Tugendkatalog. Im Übergang zur Neuzeit setzt sich dann, unter der Erfahrung, daß Macht auch den tugendhaftesten Herrscher korrumpiert, die Idee durch, daß die politische Ordnung nicht mehr von der Tugend der politischen Amtsinhaber, sondern von der „Herrschaft des Gesetzes“ abhängig zu machen sei. Die zweite Position findet dann historisch ihre erste Ausformung bei Benedictus de Spinoza, der die „Idee einer Republik ohne Tugend“ /2/ formuliert: Die „öffentlichen Angelegenheiten (eines Staatswesens) müssen ..., damit es bestehen kann, so geordnet sein, daß die mit der Verwal-

Marcus T. Cicero

Benedictus de Spinoza



Spinoza von oben. Gemälde, vermutlich von Hendrik van der Spijck



Immanuel Kant

tung Betrauten überhaupt nicht in die Lage kommen können, gewissenlos zu sein oder schlecht zu handeln.“ /3/ Weil die menschliche Natur korrumpierbar ist, „deshalb muß die Regierung notwendig so eingerichtet werden, daß alle, Regierende wie Regierte, mögen sie wollen oder nicht, dasjenige tun, was das Gemeinwohl fordert, d. h. daß alle aus freien Stücken oder durch Gewalt oder Notwendigkeit gezwungen nach der Vorschrift der Vernunft leben.“ /4/ Der republikanische Idealismus dieser politischen Vernunft stützt sich bei Spinoza auf die Lehre einer wechselseitigen Affektenkontrolle, bei Bernard Mandeville auf die optimistische These, daß private Laster öffentliches Wohl zur Folge haben, und führt schließlich im Kontext der naturrechtlichen politischen Philosophie auf die Ideen des Rechtsstaats (Thomas Hobbes), in der ein starker Staat die bürgerliche Ordnung garantiert, und der politischen Gewaltenteilung (John Locke), in der ein System wechselseitiger institutioneller Kontrollen die Abstinenz personaler politischer Tugenden kompensiert.

Dieser kurze historische Einschub soll an die Hintergrundprobleme erinnern, die unsere beiden herausgehobenen Positionen in der aktuellen Situation mitbestimmen. Die in der heutigen Massen- und Mediendemokratie forcierte Personalisierung politischer Programme hat den Typus des populistischen und paternalistischen Politikers hervorgebracht, der in steter Sorge um das Gemeinwohl agiert, seine in Wahlen gewonnene Macht in persönliches Vertrauen ummünzt und die Verfahren rechtlich öffentlichen Machtgebrauches personalisiert. Zustimmung erheischt er, weil er persönlich bescheiden und „charakterfest“, die politischen Tugenden der Gemeinwohlorientierung und Durchsetzungskraft beansprucht.<sup>1)</sup> Dagegen steht auf der anderen Seite eine institutionelle Auffassung von Politik, die die formale Einhaltung von Recht und Gesetz verlangt und die Sicherung des Gemeinwohls ganz den staatlichen Institutionen überläßt. Sie ruft in der gegenwärtigen Situation nach neuen staatlichen Gesetzen. Das Parteienfinanzierungsgesetz soll geändert werden, die Strafbestimmungen verschärft und Amtszeiten für Politiker und Parteifunktionäre begrenzt werden. So diskutabel, aber auch problematisch, diese Vorschläge im einzelnen sind, es erscheint doch unwahrscheinlich, daß institutionelle Änderungen *allein* die richtige Antwort sind.

#### GRUNDZÜGE DES MODERNEN DEMOKRATISCHEN RECHTS- UND VERFASSUNGSSTAATES

Die eine wie die andere Position erscheint daher gleich ungeeignet, unsere heutigen Probleme befriedigend zu lösen. Weder erscheint es plausibel, nur auf die Tugendhaftigkeit der Politiker zu setzen, noch ganz auf sie zu verzichten. Und ebenso wenig erscheint es sinnvoll, sich allein auf das Funktionieren der staatlichen Institutionen zu verlassen oder aber gar sie ganz ignorieren zu wollen. Der naheliegende Hinweis, daß

deshalb eine dritte, vermittelnde Position angemessener sei, drängt sich auf. Diese kann aber nicht einfach nur eine Mischung der vorgenannten Positionen beinhalten. Das Verhältnis von politischen Tugenden und staatlichen Institutionen muß mit der gesuchten dritten Position auf eine neue Basis gestellt werden. Diese Basis ist die Institution des *modernen demokratischen Rechts- und Verfassungsstaats*. Konzipiert wird der demokratische Rechtsstaat weder von den Amtsträgern noch von den staatlichen Institutionen, sondern von den einzelnen Bürgern, die sich entschließen, ihr Zusammenleben mit Mitteln des modernen Rechts zu regeln. In der Verfassung (constitution), die sie ihrem Gemeinwesen zu Grunde legen, treten die Bürger dabei in zwei wichtigen Rollen auf: Einmal sind sie als Adressaten des Rechts alle in der gleichen Weise Recht und Gesetz unterworfen, zum anderen aber sind sie als Autoren des Rechts alle in der gleichen Weise an der Rechtsetzung beteiligt. Nur wenn diese normativ geforderte Gleichheit *vor* dem Gesetz und *bei* der Gesetzgebung gewährleistet ist, kann der moderne Rechtsstaat sich so verstehen, daß er auf der Freiheit und Gleichheit seiner Bürger aufbaut, und das heißt, daß er ihre Freiheit nicht bloß schützt, sondern auch als aktive Betätigung benötigt. Gleichheit im modernen Recht basiert nicht nur auf der Gleichbehandlung privater Freiheiten aller, sondern auch auf Gleichstellung aller in der Betätigung ihrer öffentlichen Freiheiten. Die politische Tugend hat daher ihren Ort zunächst im öffentlichen Engagement der aktiven Bürger, in dem, was man heute Zivilgesellschaft nennt. Sie stützt sich dabei auf die mit Mitteln des Rechts organisierten politischen Institutionen, zu denen sie zugleich in ein kritisch-kontrollierendes Verhältnis tritt.

Auch hier ist ein kurzer Rückblick in die Geschichte hilfreich. Immanuel Kant gab der Idee des modernen demokratischen Rechtsstaates eine auch heute noch instruktive Fassung, in dem er Jean-Jacques Rousseaus Idee der *Selbstgesetzgebung* (Autonomie) in den Dimensionen von Moral, Recht und Politik ausformulierte. Moralische Autonomie, rechtliche Freiheit und souveräne (demokratische) Selbstbestimmung sind weder aufeinander reduzierbar, noch stehen sie in einem schlichten Ergänzungsverhältnis. Der demokratische Rechtsstaat benötigt in den Dimensionen von Moral, Recht und Politik vielmehr Vorkehrungen und Leistungen, die nicht ohne Spannungen untereinander erbracht werden können. Die Moral bestimmt sich allein aus der vernünftigen Bestimmung eines guten Willens, der seine Handlungsmaximen (Handlungsregeln) auf ihre Verallgemeinerbarkeit überprüft. Die Moral verlangt von uns, daß wir aus innerer Überzeugung unseren moralischen Verpflichtungen nachkommen. Das Recht hingegen entlastet vom Moralisch-sein-müssen, es regelt, unabhängig von unseren Motiven, den Zusammenhang der äußeren Handlungen der Menschen untereinander, so daß „die Willkür des einen mit der

1)

Ein Rückblick auf die DDR zeigt übrigens, daß das Modell des „guten tugendhaften Herrschers“ auch zur Selbststilisierung einer undemokratischen Partei verwandt werden kann.

Willkür des anderen nach einem allgemeinen Gesetze der Freiheit zusammen vereinigt werden kann“ /5/. Zwar basiert das Recht nach Kant auf einem angeborenen subjektiven Recht auf Freiheit (Kants Menschenrecht), doch bedarf die diffuse Materie des positiven Rechts einer gesetzgebenden politischen Gewalt, deren Souveränität Kant eine republikanische Deutung gibt: Was wir heute Demokratie nennen, ist bei Kant der „übereinstimmende und vereinigte Wille Aller, so fern ein jeder über Alle und Alle über einen jeden eben dasselbe beschließen“ /6/. Zur Sicherung ihrer Besitzverhältnisse und um in Frieden miteinander zu leben, ist es erforderlich, daß die Menschen in einen „bürgerlichen Zustand“, d. h. unter die Herrschaft von „Rechtsgesetzen“ treten /7/. Damit aber sind nicht nur Willkürfreiheiten und private Interessenverfolgung im Rahmen der Rechtsgesetze gewährt. Der einzelne als Staatsbürger genießt nicht nur „gesetzliche Freiheit“ und „bürgerliche Gleichheit“, es muß ihm auch das „Attribut der bürgerlichen Selbständigkeit“ nach Kant zukommen. Kants Interpretation dieser Selbständigkeit als ökonomische Unabhängigkeit ist eher ein zeitbedingtes Zugeständnis. Was Kant damit systematisch beabsichtigte, war die Forderung, daß die individuellen Interessen des Staatsbürgers sich zugleich zu allgemeinen Interessen bilden, mithin der Staatsbürger auch politische Tugenden besitzen sollte. Da das Recht aber nur die äußerliche Befolgung der Gesetze verlangt und diese auch durch äußere Zwangsmaßnahmen durchsetzt, kann diese Gemeinorientierung nicht rechtlich erzwungen werden. Vielmehr muß der rechtliche Zwang seinerseits vor den Bürgern legitimiert werden. Kant insistiert daher darauf, daß das Recht einer *legitimen* Rechtsordnung *auch* deshalb muß befolgt werden können, weil und sofern es für vernünftig gehalten werden kann, d. h. bei Kant, auch moralischen Ansprüchen genügen kann.

#### DELIBERATIVE DEMOKRATIE: INSTITUTIONELLE KONTROLLEN UND DIE ZIVILEN TUGENDEN DES „AKTIVEN BÜRGERS“

Für Kant ließen sich diese unterschiedlichen Aspekte noch in der *einen* praktischen Vernunft vereinen, so daß die im demokratischen Rechtsstaat eingebauten Spannungen zwischen Moral und Recht, Recht und Politik, Politik und Moral erst mit der Abkehr von Kants besonderer absoluter Vernunftkonzeption zu Tage getreten sind. Sie prägen, als innere Spannungen, unsere demokratische Verfassung. In einer Wiederbelebung des Naturrechts oder gestützt auf christliche Tradition fungierten eine Zeitlang Grundwerte als Vereinigungsmetaphern, doch haben die vielen Diskussionen über den Wertpluralismus der modernen Welt deutlich gemacht, daß sich die normativen Rationalitätsunterstellungen des demokratischen Rechtsstaats nicht mehr in irgendwelchen der Verfassung vorgegebenen Wertsetzungen, sondern nur noch im rationalen Gehalt formaler Bestimmungen in Moral, Recht und Politik auffinden und sichern lassen. Das ist

im einzelnen sicher komplizierter als sich hier verdeutlichen läßt, und auch nicht unumstritten, doch rücken in dieser Perspektive die Qualitäten der Verfahren der privaten und öffentlichen Meinungs- und Willensbildung in den Focus der Aufmerksamkeit.

Haben diese Prozesse die Vermutung einer (weitgehend) rationalen Meinungs- und Willensbildung für sich, d. h. geschehen sie im Sinne eines „öffentlichen Vernunftgebrauchs“ (Kant) auf Grund von öffentlich zugänglichen Überlegungs- und Beratungsprozessen, so spricht man von einer „deliberativen Politik“. Die hierzu in den letzten Jahren unter dem Titel einer „deliberativen Demokratie“ verfaßten Vorschläge /8/ lassen erkennen, daß der demokratische Rechtsstaat auf der einen Seite (a) sich in seinen institutionellen Grundstrukturen weiter entwickelt hat und im gegenwärtigen *demokratischen Verfassungsstaat* die für die Legitimität notwendigen Rationalitätsunterstellungen weitgehend durch die Beachtung formaler Prozeduren und Verfahren eingelöst werden. Auf der anderen Seite (b) aber kommt einer funktionierenden öffentlichen Meinungs- und Willensbildung eine immer wichtigere Rolle zu, in deren Kontext dann auch bestimmte bürgerliche Tugenden notwendig erscheinen. Ausgangsproblem ist dabei die Beachtung der Grundrechte und formaler, rechtmäßig zustande gekommener Gesetze, von wem und aus welchen Gründen und mit welchen Interessen auch immer.

Ad a) Auf der einen Seite können wir eine zunehmend verbesserte institutionelle Kontrolle feststellen: Im *formalen Rechtsstaat* wird bindendes Recht durch Gewaltenteilung, die Unabhängigkeit der Justiz und die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung sichergestellt. Im *demokratischen Rechtsstaat* sind die Bürger auch bei der Gesetzgebung gleichberechtigt beteiligt und ihre politischen Rechte in Grundrechten durch die Verfassung besonders geschützt und kodifiziert. Erfolgt die Kontrolle nicht allein auf dem Wege einer Selbstkontrolle des Gesetzgebers, durch den demokratischen Prozeß und das Parlament, sondern auch durch ein (unabhängiges) Verfassungsgericht, so wandelt sich der demokratische Rechtsstaat zu einem *demokratischen Verfassungsstaat*, in dem dem Verfassungsgericht die Kontrolle auch noch gegenüber dem demokratischen Prozeß, also dem Parlament, und den anderen politischen Gewalten obliegt.

Klar ist aber auch, daß diese institutionellen Vorkehrungen nicht ausreichen, nicht nur, weil das Recht selbst und die durch das Recht geprägten Verfahren formal und abstrakt sind, sondern auch, weil die dadurch konstituierten Unbestimmtheiten und Möglichkeiten willkürlicher Wertsetzungen nur durch die nächst höhere Instanz, die letzte Instanz aber nicht mehr, formal kontrolliert werden können. Deshalb zeigt sich die Logik dieser Verfahrenskontrolle besonders ein-



Jürgen Habermas

## Schwarzfahren lohnt sich nicht!

Das Fahren ohne gültigen Fahrschein kostet 60 DM.

gemäß § 9 der Verordnung über die allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (BGB 1/1981)

## Schwarzfahren lohnt sich nicht!

Das Fahren ohne gültigen Fahrschein kostet 60 DM.

## Schwarzfahren lohnt sich nicht!

prägsam an der Legitimität der Entscheidungen des Verfassungsgerichts. Der Streit geht darum, ob das Verfassungsgericht die Interessen der Bürger auch stellvertretend wahrnehmen kann oder aber ob ihm, um der Gefahr eines verfassungsgerichtlichen Paternalismus vorzubeugen, nur die Sicherung der Bedingungen deliberativer Politik obliegen soll. /9/

Ad b) Die formalen, institutionellen Verfahren der demokratischen und verfassungsgerichtlichen Rechtskontrolle und Rechtsetzung bedürfen deshalb einer informellen politischen Öffentlichkeit, in der die Bürger ihrerseits ihre Gesetzgebungsaktivitäten, die Repräsentation ihrer politischen Willensbildung durch Parteien und Abgeordnete und schließlich die Entscheidungen des Verfassungsgerichts kritisch kommentieren und beurteilen.

Hier ist der *aktive Bürger* gefordert, der nicht nur seine eigenen Interessen verfolgt, sondern der sich auch bei der unausweichlichen Konflikthaftigkeit seiner Interessenverfolgung an die normativen Vorgaben der Verfassung hält und auf diese Weise die Allgemeinbelange stützt und aktiv gestaltet. Gefordert ist dabei von ihm gerade nicht eine vopolitisch erworbene Tugend der Gemeinwohlorientierung, gefordert sind auch nicht „moralische Grundpflichten“, die etwa parallel zu Grundrechten in der Verfassung aufzuführen /10/ und rechtlich zu fordern wären, gefordert ist allein die aktive Kompetenz /11/, die den einzelnen in die Lage versetzt, in der Öffentlichkeit sich an der demokratischen Meinungs- und Willensbildung zu beteiligen. Hierzu gehören kognitive Kenntnisse und Fähigkeiten (Wissen über die politischen Institutionen, jeweils relevantes Fachwissen etc.), prozedurale Kenntnisse über politische und rechtliche Verfahren und Fähigkeiten zur Kooperation mit anderen, und schließlich auch die (habituelle) Bereitschaft, sich für öffentliche Belange einzusetzen. /12/ Die relevanten zivilen Tugenden sind daher nicht schon im vopolitischen Raum zu unterstellen, sondern bilden sich durch Aktivitäten und Lernprozesse erst in der politischen Öffentlichkeit. Natürlich stützen individueller Eigensinn, ökonomische Ressourcen und kulturelle Bildung die zivilen Kompetenzen. Der Ort aber, an dem über die Bedeutung und Wirksamkeit dieser politischen Tugenden entschieden wird, ist der politische, öffentliche Raum.

### TUGEND, LASTER UND „DEMOKRATISCHE SCHWARZFAHREREI“

Tugenden sind daher in dem Kontext von Recht und Demokratie zuvorderst zivile Tugenden der Bürger. Sie *ersetzen* nicht Moral, Recht und Politik, sondern sie *ergänzen* die universellen Regeln der Moral, die formalen Bestimmungen des Rechts und die formalen Prozeduren der Politik. Die universelle und egalitäre Moral, die die gleiche und allgemeine Achtung aller verlangt, stützt als Hintergrundmoral die moralischen

Gerechtigkeitsforderungen der öffentlichen Meinung. Sie kann dabei unterstützt werden durch besondere „universalistische Tugenden“ /13/ wie emotionale Aufgeschlossenheit, Versöhnlichkeit, Achtung, Höflichkeit und Generosität, die insbesondere bei positiven Pflichten das moralische Verhalten ergänzend auszeichnen können. Die formalen Rechtsbestimmungen können von den Rechtsgenossen/-genossinnen um so besser praktiziert werden, je mehr die abstrakten Rechtspflichten *ergänzt* werden durch die besonderen Rechtstugenden der Rechtschaffenheit und Fairneß. Insbesondere in konkreten Anwendungsfragen und Abwägungsprozessen werden diese Handlungsdispositionen der Beteiligten für eine „vortreffliche“ Rechtspraxis wichtig.

In der Politik wenden die besonderen Tugendzu-mutungen einer verfahrensrechtlichen und prozeduralistischen Verfassungsdemokratie sich in erster Linie an die einzelnen Bürger, sofern sie im öffentlichen Raum ihre Interessen zur Geltung bringen, in zweiter Linie natürlich auch an die jeweiligen Funktionsträger in den Institutionen. Zivile Tugenden, wie Zivilcourage, Toleranz, Gemeinsinn etc., werden nicht so sehr für das „normale“ Funktionieren benötigt, sind aber, weil sie die demokratischen Verhaltensweisen ergänzend verbessern, angeraten, wenn eine „vortreffliche“ demokratische Praxis gewünscht wird. Die zivilen Tugenden verbessern das demokratische Leben einer Gemeinschaft über einen Mindeststandard hinaus, so daß eine gut funktionierende Demokratie daher zunächst relativ resistent gegen die Lasterhaftigkeit ihrer Bürger erscheint, weil sie für das normale Funktionieren nicht mit ihrer Tugendhaftigkeit rechnen muß.

Das (traditionelle) Verständnis von Laster meint eine zum Habitus gewordene Charakterdisposition, die eine Person das sittlich Verkehrte willentlich, aber doch beinahe automatisch, wählen und tun läßt und so eine zunehmende Zersetzung des sittlichen Lebens bewirkt. Maßstäbe für das „sittlich Verkehrte“ sind das moralisch und ethisch Schlechte sowie das Rechtswidrige. Soweit die Lasterhaftigkeit der Bürger (und Politiker) zu Rechtsüberschreitungen führt, ist das durch das Recht auch korrigierbar bzw. kann es mit Mitteln des formalen Rechts geahndet werden. Soweit es mit dem formalen Recht vereinbar ist, ist es kein rechtliches Problem, sondern gerade dem einzelnen freigestellt. Private, an moralischen oder ethische Kriterien gemessene Laster sind daher unterhalb einer rechtlich bestimmten Marge freigestellt. – Man denke nur an den Bereich der Pornographie. Sie können in informellen Kontexten moralisch und ethisch kritisiert werden, aber sie werden rechtlich nicht bestraft.

Eine ernst zu nehmende Gefahr erwächst der formalen Demokratie daher nicht so sehr durch eine mögliche Lasterhaftigkeit der Bürger, als vielmehr durch eine rechtswidrige Haltung, die gewisser-

maßen unterhalb der Lasterhaftigkeit verbleibt, weil sie dem eigenen Selbstverständnis nach „nichts Schlechtes“ will. Es ist die Haltung von Bürgern, die von anderen die Einhaltung der formalen Rechtsregelungen verlangen, für sich selbst aber um eigener Vorteile willen Ausnahmen reklamieren. Klarerweise ist das eine rechtswidrige Haltung, weil sie gegen die im Recht unterstellte Allgemeingültigkeit verstößt. In der Moralphilosophie nennt man Personen dieses Typs Trittbrettfahrer. Das demokratische Selbstverständnis der Bürger in den modernen Massendemokratien scheint in dieser Hinsicht porös geworden zu sein. Gerade im Umgang mit anonymen Institutionen (z. B. Finanzamt) und formalen Rechtsverpflichtungen (z. B. Steuerehrlichkeit) ist eine Haltung zu beobachten, die, wenn es ohne größeres Risiko möglich erscheint, kleine (oder größere) Abweichungen, die an sich nicht erlaubt sind, zum eigenen Vorteil vornimmt und zugleich von allen anderen verlangt, sie sollen die Gesetze einhalten. Diese Korrosion ziviler Haltungen kann ganz unterschiedliche Gradierungen zeigen, sie fördert eine zunächst moderate Korruptierbarkeit und macht insgesamt das System anfällig für eine verdeckte Instrumentalisierung durch nicht legitimierte Interessen. Die Gefährlichkeit dieser „demokratischen Schwarzfahrei“ liegt nicht so sehr im konkreten Schaden, der sich dadurch für die Allgemeinheit im einzelnen ergibt, als vielmehr in den langfristigen indirekten Folgen. Verletzt werden dadurch die formalen Voraussetzungen des demokratischen Rechtsstaates, die Unterstellungen der allgemeinen und gleichen Gültigkeit von demokratischen Regeln für alle Betroffenen. Gerade weil sich in der modernen Massendemokratie das Vertrauen in die Rechtmäßigkeit von Entscheidungsprozeduren zunehmend nur auf die Einhaltung formaler Verfahren stützen kann, wird damit eine, wenn nicht *die* entscheidende Grundlage porös und geschwächt.

Unterscheiden kann man hier noch eine Haltung der Heuchelei, die die demokratische Schwarzfahrei im geheimen praktizieren und nicht öffentlich eingestehen kann, und eine zynische Haltung, die ganz offen ihr Verhalten preisgibt oder gar mit ihrer Cleverness wirbt. Das in der Tat ist eine Aufkündigung des demokratischen Konsenses, das Recht selbst wird zurückgestuft in ein probates Mittel der jeweiligen Interessenverfolgung, und die Politik verläßt den Rahmen einer durch „gleiches Recht für alle“ gehegten Machtkonkurrenz und wird zum offenen Machtkonflikt unterschiedlicher Positionen. Nun muß diese letzte Konsequenz nicht gezogen werden, aber schon eine geheuchelte, erst recht aber eine

offen praktizierte demokratische Schwarzfahrei zersetzen die Gleichheits- und Universalisierungsforderungen des formalen Rechts und schwächen damit wesentlich die Bedingungen einer demokratischen Öffentlichkeit. Wenn die Bürger auch in der kritischen Öffentlichkeit diese parasitäre Haltung als allgemein akzeptiert unterstellen würden, könnte die Öffentlichkeit ihre notwendige Kontrollfunktion gegenüber den formalen Entscheidungsprozeduren der modernen Demokratie nicht mehr angemessen ausüben. Ein Ausfall an demokratischer Tugend an dieser Stelle kann nicht mehr kompensiert werden.

Deshalb auch sind die Auswirkungen der Spenden- und Parteifinanzierungsskandale der letzten Zeit unterschiedlich zu beurteilen. Erschreckend sind auf der einen Seite Stimmen und Verhaltensweisen von Bürgern, die, wie nach den Versammlungen in Hamburg und Bremen zu Beginn des Jahres 2000, auf denen Helmut Kohl sein Verhalten gerechtfertigt hat, laut geworden sind. In ihnen kam Zustimmung zu einer Haltung zum Ausdruck, die private Absprachen („Ehrversprechen“) vor Rechtschaffenheit (Beachtung von Gesetz und Recht) setzt. Eine solche Bürgerschaft verwirkt die Möglichkeiten einer demokratischen Kontrolle, sie bindet sich ein in die Gefolgschaft einer Person, die um privater Interessen willen Ausnahmen von allgemein gültigen Regeln beansprucht. Auf der anderen Seite ist es, was die demokratische Kultur insgesamt betrifft, doch ermutigend, daß diese Haltung in der weiteren Medienöffentlichkeit keine Zustimmung gefunden hat. Ja es hat, soweit ich sehe, nicht eine relevante öffentliche Stimme gegeben, von Amtsträgern wie in den öffentlich inszenierten Talkshows, die diese Haltung offen gerechtfertigt hat.

Daraus kann man auch vermuten, daß insgesamt durch diese Vorkommnisse ein *Modernisierungsschub* in der demokratischen Entwicklung in Deutschland ausgelöst worden ist oder sich zum Ausdruck bringt. Die in einer breiten Öffentlichkeit mit auffallend großem Engagement geführte Diskussion hat die modernen Grundlagen einer verfassungsrechtlichen Demokratie allen Beteiligten vor Augen geführt, sie hat auf der einen Seite die Unangemessenheit der Konzeptionen einer Politik des „tugendhaften Herrschers“ oder einer reinen institutionellen Staatlichkeit verdeutlicht und auf der anderen Seite die Erfordernisse einer deliberativen Demokratie offengelegt, in der die formalen Prozeduren der politischen Institutionen einer doppelten Kontrolle unterliegen müssen: die der formalen rechtsstaatlichen Institutionen und die einer engagierten, kritischen bürgerlichen Öffentlichkeit.

**Quellen**

- /1/ Cicero, Marcus T. 1989, Über die Rechtlichkeit, Nachdruck, Übers., Anm. u. Nachw. v. Karl Büchner, Stuttgart, 3. Buch, 30. Abschnitt.
- /2/ Ich folge hier der vorzüglichen Studie von Raimund Ottow 1998, Politische Institutionen und der Ort der Tugend im politischen Diskurs der frühen Neuzeit, in: Bürgersinn und Kritik, hrsg. v. Michael Th. Greven/ Herfried Münkler/ Rainer Schmalz-Bruns, Baden-Baden, S. 157.
- /3/ Spinoza, Benedikt de 1977, Abhandlung über die Verbesserung des Verstandes. Abhandlung vom Staate, sämtliche Werke, Bd. 5, 5. Aufl., hrsg v. Carl Gebhardt, Hamburg, S. 58
- /4/ Spinoza 1977, S. 91f.
- /5/ Kant, Die Metaphysik der Sitten, Akademie Ausgabe (AA), Band VI, S. 230
- /6/ Kant, AA VI, S. 313f.
- /7/ Siehe Kant AA VI, S. 255f. und S. 312 ff.
- /8/ Jürgen Habermas, Faktizität und Geltung, Frankfurt/M. 1992; Günter Frankenberg, Die Verfassung der Republik, Frankfurt/M., 1997
- /9/ Siehe Frank Michelman, Law's Republic, The Yale Law Journal, 1988, Vol. 97, 1499 ff. und Jürgen Habermas, Faktizität und Geltung, Frankfurt/M. 1992, S. 334 ff.
- /10/ Anders Isensee, für den „Grundrechte ... die Rechtshülsen für moralische Grundpflichten“ sind, Isensee, J., Republik – Sinnpotential eines Begriffs, in: JZ 1981, S. 8
- /11/ Siehe hierzu Herfried Münkler, Der kompetente Bürger, in: Ansgar Klein/ Rainer Schmalz-Bruns (Hrsg.), Politische Beteiligung und Bürgerengagement in Deutschland. Möglichkeiten und Grenzen, Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn 1997, S. 156ff.,
- /12/ Siehe zu diesen Differenzierungen Hubertus Buchstein, Die Zumutungen der Demokratie. Von der normativen Theorie des Bürgers zur institutionell vermittelten Präferenzkompetenz, in: Klaus v. Beyme/Claus Offe (Hrsg), Politische Theorien in der Ära der Transformation (Politische Vierteljahresschrift, Sonderheft 26), Opladen 1996, S. 302 f.
- /13/ Siehe zu dieser Bestimmung von moralischen „universalistischen Tugenden“ Ernst Tugendhat, Vorlesungen über Ethik, Frankfurt/M. 1993, S. 296 ff.

**Prof. Dr. Georg Lohmann,**

seit Oktober 1996 als Professor für Praktische Philosophie an unserer Universität tätig. Nach dem Studium der Soziologie, Politikwissenschaft und Philosophie an mehreren deutschen Universitäten und an der London School of Economics, Promotion 1986, Habilitation 1992 an der Freien Universität Berlin. Lehr- und Forschungsinteressen und Veröffentlichungen auf den

Gebieten der Moralphilosophie, der angewandten Ethik, Sozialphilosophie, politischen Philosophie und Kulturphilosophie. Schwerpunkte im Augenblick: eine Theorie der Menschenrechte und die Konzeption einer Unparteilichkeitsmoral. Engagiert in Fragen der Verbesserung des Ethikunterrichts in Sachsen-Anhalt (Studiengänge, Rahmenrichtlinien, Lehrerfortbildung) und Mitglied der Ethik-Kommission der Otto-von-Guericke-Universität.